

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des BSB für Sachkunde auf Grundlage des § 7 Abs. 1 WaffG und § 1 - 3 AWaffV (Sachkunde-Ausbildung und Prüfungsordnung - SAPO)



Inhaltsverzeichnis

Stand: 01. Mai 2004

1. Lizenzsystem

2. Die Sachkundeausbildung

3. Die Sachkundeprüfung

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zeit, Ort und Form der Prüfung
- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren
- § 6 Prüfungsabschnitt "Schriftliche Prüfung"
- § 7 Prüfungsabschnitt "Mündlich - Praktische Prüfung"
- § 8 Prüfungsabschnitt „Praktischer Teil“
- § 9 Bewertung
- § 10 Folgen bei Täuschungsversuchen und Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften
- § 11 Prüfungsergebnis
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Prüfungsgebühren/Ausbildungsgebühren
- § 15 Inkrafttreten

3 Anlagen

1. Lizenzsystem

a) Die Durchführung der Sachkundeausbildung und Sachkundeprüfung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 7 Abs.1 WaffG und des § 1-3 der AWaffV sowie der SAPO des BSB e.V.

b) Die Ausbildung im Bereich des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. wird durch besonders sachkundige Ausbilder und Lektoren, wie lizenzierte Fachübungsleiter, Trainer, Schießstandsachverständige, Kampfrichter oder z.B. Juristen, nach einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsdokumenten und auf Grundlage der Ausbildungskonzeption der BSB durchgeführt.

c) Die Sachkundeprüfung erfolgt durch besonders vom BSB lizenzierte Prüfer. Als lizenzierte Prüfer sind ausschließlich besonders sachkundige Personen, wie lizenzierte Fachübungsleiter / Trainer, Schießstandsachverständige und Kampfrichter zugelassen. Diese lizenzierten Prüfer unterliegen für die Aufrechterhaltung ihrer persönlichen Lizenzen der Weiter- und Fortbildungspflicht. Die Lizenzen und die damit übergebenen Materialien und Dokumente sind Eigentum des BSB. Eine Lizenzverlängerung erfolgt bei nachgewiesener Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen durch den Landesverband.

Die zuständigen waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden des Landes Brandenburg werden vom BSB über die Ausgabe bzw. den Widerruf von Lizenzen informiert. Beim Widerruf von Lizenzen sind diese, und die übergebenen Materialien und Dokumente vom Lizenzinhaber innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf oder Widerruf der Lizenz an den BSB zurückzugeben.

d) Die Beantragung der Lizenz erfolgt über den zuständigen Schützenkreis bei der Geschäftsstelle des BSB durch den Antragsteller. Mit der Antragstellung sind vom Antragsteller einzureichen:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Verein
- Nachweis der besonderen Sachkunde (Kopie der FÜL/Trainer- Kampfrichter- SSV Lizenz)

e) Die Kosten für die Lizenzerteilung und das Siegel trägt der Antragsteller, wenn durch den Ausbildungsträger keine anderen Festlegungen getroffen werden.

f) Lizenzinhaber erhalten bis auf Widerruf vom BSB eine Lizenz und ein persönliches nummeriertes Lizenzsiegel, mit welchem Urkunden und der Schriftverkehr zu versehen sind.

2. Die Sachkundeausbildung

a) Die Sachkundeausbildung erfolgt grundsätzlich über die Schützenkreise, die als Ausbildungsträger fungieren. Die Lektoren für die Sachkundeausbildung können von den zuständigen Erlaubnisbehörden bestätigt werden. Die Durchführung der Ausbildung kann von den Ausbildungsträgern an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden werden.

b) An der Ausbildung, welche hauptsächlich für die Mitglieder des BSB bestimmt ist, können Mitglieder des BSB teilnehmen, die in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben.

c) Die Ausbildung findet auf Grundlage der SAPO des BSB, der Ausbildungskonzeption des BSB und der durch den Landesverband herausgegebenen Dokumentation statt.

3. Die Sachkundeprüfung

§ 1 Zuständigkeit und Prüfungszweck

1. Für die Sachkundeprüfung (nachfolgend Prüfung genannt) sind im Sinne des § 7 Abs.1 WaffG für die Mitglieder des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. die gemeldeten und aus lizenzierten Prüfern bestehenden Prüfungsausschüsse zuständig.
2. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten für die von ihm beantragten Waffen und Munitionsarten, die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse und über die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Schusswaffen und Munition sowie über das Waffenrecht, Notwehr und Notstand besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss ist vom Lehrgangsträger der Sachkundeausbildung zu bilden. Die Lehrgänge müssen den Forderungen des § 3 Abs. 3 der AWaffV entsprechen. Als Lehrgangsträger können Schützenkreise mit dem Status e.V. oder der BSB e.V. fungieren.
2. Durch das Präsidium können zentrale Prüfungsausschüsse ernannt werden, die bei Bedarf überregional im Sinne des § 1 und § 2 tätig werden.
3. Die Prüfungsausschüsse müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die alle sachkundig sein müssen und im Besitz einer gültigen, vom BSB herausgegebenen, Prüferlizenz sind.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden und sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit aus den Mitteln der Ausbildungs- und Prüfungsgebühren über den Ausbildungsträger auf Grundlage der Gebührenordnung des BSB eine angemessene Aufwandsentschädigung. Verdienstausfall wird nicht ersetzt.

§ 3 Zeit, Ort und Form der Prüfung

1. Die Prüfung wird mindestens 1 mal im Jahr oder bei Bedarf durchgeführt.
2. Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung sind den Prüflingen mindestens 2 Wochen vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

3. Tag, Ort, Uhrzeit der Prüfung und die Namen der Teilnehmer sind mindestens 2 Wochen vorher an die zuständigen Erlaubnisbehörden zu melden, deren Vertreter an allen Teilen der Prüfung teilnehmen können.
4. Der Ort der Prüfung muss geeignet sein, die Prüfungsabschnitte "Schriftlicher Teil" und "Praktischer Teil" in ausreichender Qualität durchführen zu können. Das Vorhandensein einer nach § 27 zugelassenen Schießstätte ist zwingend erforderlich.
5. Im praktischen Teil dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und die gerade zu prüfenden Personen anwesend sein.
6. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

1. Zur Prüfung zugelassen sind Personen (Prüflinge) ab einem Alter von 18 Jahren. Personen unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Die Anmeldung zur Prüfung muss mindestens 3 Wochen vor der Prüfung dem Leiter des Prüfungsausschusses zugehen und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Vorname und Zuname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum/Geburtsort
 - Verein
 - Nachweis der Vereinsmitgliedschaft und der Haftpflichtversicherung

§ 5 Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren

1. Die Prüfung besteht aus folgenden Abschnitten:

- dem theoretischen Teil und
- dem praktischen Teil

Der theoretische Teil wird in einen schriftlichen und mündlichen Teil untergliedert.

2. Die Prüfung umfasst im theoretischen und im praktischen Teil folgende Sachgebiete:

- a) Kenntnisse über Waffenrecht und Beschussrecht
- b) Kenntnisse über Notwehr und Notstand
- c) Kenntnisse über Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Schusswaffen und Munition
- d) Kenntnisse über Sicherheitsvorschriften beim praktischen Schießen und Verhalten auf dem Schießstand, entsprechend der Schieß- und Standortordnung des DSB in seiner aktuellen Fassung einschließlich praktischer Fertigkeiten beim Schießen
- e) Waffen und munitontechnische Kenntnisse einschließlich Werkstoffkunde sowie Innen- und Außenballistik
- f) Kenntnisse über Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse

Die Sachkunde für die Themenkomplexe d) bis f) sind nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und im Zusammenhang stehenden Zweck nachzuweisen.

3. Der praktische Teil muss auf einer für die entsprechenden Waffen und Munitionsarten zugelassenen Schießstätte beim praktischen Schießen durchgeführt werden. Vor dem praktischen Schießen muss der Prüfling ausreichend gegen Haftpflicht und Unfall versichert sein. Der Versicherungsschutz ist durch den Prüfling nachzuweisen.

4. Über die Ergebnisse der Prüfung und der einzelnen Prüfungsabschnitte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder durch einen von ihm beauftragten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Stellvertreter, soweit diese bei der Prüfung mitgewirkt haben.

b) den Namen des Prüflings

c) den Namen des Vereines, in dem der Prüfling Mitglied ist

d) die Ergebnisse des Prüflings bei der Sachkundeprüfung als Gesamturteil (Prüfungsergebnis)

e) den Umfang der Sachkundeprüfung (Waffenarten)

5. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Beisitzern zu unterzeichnen. Der Prüfungsvorsitzende siegelt die Niederschrift mit seinem persönlichen Lizenzstempel.

6. Die Niederschriften über die Prüfung sind innerhalb von 14 Tagen den zuständigen Erlaubnisbehörden und der Geschäftsstelle des BSB zuzuleiten. Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6 Prüfungsabschnitt "Schriftliche Prüfung"

1. Grundlage für die schriftliche Prüfung ist der vom Brandenburgischen Schützenbund e.V. herausgegebene aktuelle Fragenkatalog.

2. Für die Sachkundeprüfungen im Bereich des BSB ist der vom BSB erarbeitete und auf unter Punkt 1 genannten Grundlagen beruhende Fragenkatalog zu verwenden.

2. Der Fragenkatalog besteht aus 80 Fragen, die dem Prüfling zur Prüfung vorzulegen sind und die er durch Ankreuzen nach dem Multiple-Choice-Verfahren auf dem Antwortbogen zu beantworten hat.

3. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.
4. Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung darüber zu belehren, dass die Verwendung von Hilfsmitteln oder Täuschungsversuche zum Ausschluss von der Prüfung führen. Bei vorliegendem Tatbestand ist die Prüfung als "nicht bestanden" zu bewerten.
5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.
6. Als Antwortformulare können speziell vorbereitete Vordrucke verwendet werden. Eine Auswertung mit Schablonen ist zulässig.

§ 7 Mündliche/praktische Prüfung

1. Bedingung für die Teilnahme der Prüflinge an der mündlichen Prüfung ist das Bestehen im Prüfungsabschnitt "Schriftlicher Teil".
2. In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling Fragen und Aufgaben aus den unter § 5 Abs. 2 genannten Sachgebieten mündlich zu behandeln. Auf Fehler aus dem schriftlichen Teil wird speziell noch einmal eingegangen.
3. Die Fragen und Aufgaben müssen so beschaffen sein, dass der Nachweis praktischer und theoretischer Kenntnisse, die ein Sportschütze benötigt, vom Prüfling erbracht werden kann.
4. Die Prüflinge werden in Gruppen von 2 bis maximal 3 Bewerbern einzeln von dem Prüfungsausschuss geprüft. Fragen können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Beisitzern gestellt werden.
5. Die Prüfung sollte je Prüfling nicht länger als 15 Minuten dauern.
6. Der Prüfling hat ausreichende Kenntnisse über die Waffen und Munitionsarten nachzuweisen. Dazu gehören unter anderem:
 - a) Teilweises Zerlegen - Kontrolle Lauffreiheit
 - b) Funktion des Abzugssystems
 - c) Zuordnung der richtigen Munition zu den Prüfungswaffen

§ 8 Prüfungsabschnitt "Praktischer Teil"

1. Im Prüfungsabschnitt "Praktischer Teil" hat der Prüfling seine Fähigkeiten im praktischen Umgang und beim Schießen mit Schusswaffen nachzuweisen.
2. Im praktischen Teil der Prüfung müssen vom Prüfling folgende Fähigkeiten und Handlungen beherrscht werden:
 - a) Sicherheitskontrollen (Ladefreiheit, Lauffreiheit, Kennzeichnung auf Schusswaffen)
 - b) Laden und Entladen von Schusswaffen

- c) Spannen und Entspannen des Schlosses
- d) Ablegen und Abstellen von Waffen und Transport
- e) Schießen im scharfen Schuss mit den zu prüfenden Waffen: Wobei die Sachkunde in diesem Teil als nachgewiesen gilt, wenn der Prüfling in der Lage ist mit den zu prüfenden Waffen ordnungsgemäß und entsprechend den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Waffen und Munition zu handeln und mindestens 5 Schuss abzugeben. Die abgegebenen Schüsse sollten die Scheibe treffen. Eine qualitative Bewertung bezüglich der Trefferergebnisse beim scharfen Schießen erfolgt nicht.

3. Die Fragen und Aufgaben müssen so beschaffen sein, dass der Nachweis praktischer Kenntnisse, die ein Sportschütze benötigt, vom Prüfling erbracht werden kann.

4. Als Abschluss der Sachkundeprüfung erfolgt ein praktisches Schießen des Prüflings unter Aufsicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Auf ein den Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Schusswaffen und Munition entsprechendes Verhalten ist größter Wert zu legen.

5. Verstößt ein Prüfling im praktischen Teil gegen geltende Sicherheitsvorschriften, ist er sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen, und die Prüfung ist mit "nicht bestanden" zu bewerten.

6. Beim praktischen Teil der Prüfung sind ausreichend Waffen und Munition als Prüfungsstücke vom Prüfungsausschuss bereitzustellen. Dabei sollten mindestens 4 verschiedene und zum Sportschießen gebräuchliche Langwaffen sowie 3 verschiedene Kurzwaffen zur Verfügung stehen.

Die zur Prüfung vorhandenen Munitionsmuster sollten die gesamte Palette der laut Sportordnung zugelassenen gebräuchlichsten Lang- und Kurzwaffenmunition umfassen.

§ 9 Bewertung

1. Die Leistungen des Prüflings sind in jedem Prüfungsabschnitt mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.

2. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfling nach Auswertung seiner Antwortformulare mitzuteilen. Wenn gefordert, einzeln. Der schriftliche Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn bei den vorgegebenen 80 Fragen maximal 12 Fehler auftreten. Als Fehler zählen falsch angekreuzte Antworten oder nicht angekreuzte Antworten.

Bei der Auswertung durch die Prüfer sind Fehler in den Fragen, die außerhalb den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und im Zusammenhang stehenden Zweck liegen, differenziert zu werten.

3. Die Prüfungsbögen sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens 3 Jahre zu archivieren.

4. Der Prüfungsabschnitt "Praktischer Teil" ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Sachgebieten mit "bestanden" bewertet werden.

§ 10 Folgen bei Täuschungsversuchen und Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften

1. Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, oder verstößt er im Prüfungsabschnitt "Mündlich-praktischer Teil" gegen einschlägige Sicherheitsvorschriften der Schieß- und Standordnung des DSB, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung wird dann mit "nicht bestanden" bewertet.
2. Erweist sich nachträglich, dass eine der Voraussetzungen des Punktes 9. 1 vorlag, oder dass der Prüfling seine Zulassung zur Prüfung durch falsche Angaben erreicht hat, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als "nicht bestanden" erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 11 Prüfungsergebnis

1. Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.
2. Wird ein Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
3. Die Sachkundeprüfung ist nur bestanden, wenn der Prüfling den theoretischen und den praktischen Teil bestanden hat.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Die Wiederholung ist nach frühestens 4 Wochen möglich.

§ 13 Prüfungsentscheidung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Ausschluss der Prüflinge, ob die Prüfung bestanden ist.
2. Der Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Prüfungszertifikat mit folgenden Angaben:
 - Prüfungsort und Prüfungsdatum
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort
 - Anschrift des Prüflings
 - Umfang der Waffensachkunde (Waffenarten)
 - Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - Lizenzsiegel
3. Die Ausstellung der Zertifikate für den Nachweis der Waffensachkunde erfolgt über die Geschäftsstelle des BSB. Dazu sind der GS des BSB die erforderlichen Daten zuzusenden.

§ 14 Prüfungsgebühren/Ausbildungsgebühren

1. Die Prüfungsgebühr/Ausbildungsgebühr ist in der Gebührenordnung des BSB festgelegt.
3. Die Prüfungsgebühr/Ausbildungsgebühr ist vom Prüfling vor Beginn der Ausbildung entsprechend der Festlegungen der Gebührenordnung des BSB an den Ausbildungsträger zu entrichten. Die Zahlung der Prüfungsgebühr/Ausbildungsgebühr ist durch den Prüfling vor Beginn der Sachkundeprüfung dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr/Ausbildungsgebühr, wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen.
4. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr/Ausbildungsgebühr.

§ 15 Inkrafttreten

Die SAPO und alle mit ihr verbundenen Dokumente und Ausbildungsunterlagen unterliegen dem Änderungsdienst und werden bei Notwendigkeit an neue gesetzliche Bestimmungen und den Stand der Technik angepasst.

Diese Verordnung tritt auf Grundlage des Beschlusses durch den Gesamtvorstand des BSB am 01.Okt. 2004 in Kraft.

Bernau, den 21. August 2004

Reiner Wickidal
Präsident des BSB e. V.

3 Anlagen

1. Ausbildungs- und Prüfungszeitplan
2. Muster Lizenz
3. Muster Lizenzsiegel